

Mensch geworden ist, gelitten hat, auferstanden am dritten Tage, dann in die Himmel aufgefahren ist und kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten; und an den heiligen Geist. Diejenigen aber, welche sagen, es sei eine Zeit gewesen, da er (der Sohn) nicht war, und bevor er gezeugt worden, sei er nicht gewesen, und er sei aus Nichts entstanden; oder die sagen, er sei aus einer andern Hypostase oder Uria, oder der Sohn Gottes sei erschaffen, oder veränderlich, oder einer Wandelbarkeit unterworfen, diese belegt die katholische Kirche mit dem Banne“ (vgl. Mansi II, 666 et 878 sq.; Harduin I, 421). Sämmtliche Bischöfe, nur fünf ausgenommen, erklärten sich ungestimmt zur Unterschrift dieses Symbolums bereit; diese fünf aber waren: Eusebius von Nicomedia, Theognis von Nicäa, Maris von Chalcedon, Theonas von Marmarica und Secundus von Ptolemais. Zuletzt unterschrieben jedoch auch die drei ersteren, und nur Theonas und Secundus wurden sammt Arius, dessen Schriften mit dem Anathem belegt wurden, aus der Kirche ausgeschlossen. Zur Zeit des Epiphanius waren, wie es scheint (Epiph. Haer. 69, 11), noch sämmtliche Unterschriften aller 318 Bischöfe vorhanden, aber die auf uns gekommenen Abschriften sind unvollständig, haben nur 224 Namen und zeigen dabei manche Fehler. Als man dem Kaiser das Symbolum von Nicäa vorlegte, verehrte er es wie von Gott eingegeben und drohte jeden zu exiliren, der es nicht unterschreiben würde. In der That wurden jetzt auch Arius und jene zwei Bischöfe mit mehreren ihnen anhangenden Priestern vom Kaiser in die Verbannung nach Illyrien geschickt. Zugleich befahl er, daß die Schriften des Arius und seiner Freunde überall zum Verbrennen ausgeliefert werden sollten. Später wurde auch über Eusebius von Nicomedia und Theognis von Nicäa Absetzung und Exil verhängt, weil sie zwar das Symbolum angenommen, aber die Absetzung des Arius nicht billigen gewollt und Arianer bei sich aufgenommen hatten.

Der zweite Hauptgegenstand, welchen die Synode von Nicäa behandelte, war die Schlichtung des Osterfeierstreites (s. d. Art.). Drittens wurde zu Nicäa das sogen. meletianische Schisma beigelegt (s. d. Art. Meletius I.). Das vierte und letzte Hauptgeschäft der Synode war die Aufstellung von 20 Canones in Betreff der Kirchendisziplin. Das ganze christliche Alterthum, namentlich Theodoret (H. E. 1, 8), Gelasius (2, 30, bei Mansi II, 890 sq.), Rufin (H. E. 1, 6) und alle anderen Kirchenväter und Kirchenschriftsteller bis in's 16. Jahrhundert, kannten nur 20 nicänische Canones; wenn Rufin scheinbar 22 aufzählt, so rührt dieß daher, daß er den sechsten und den achten Canon je in zwei zerlegt. Nur ein anerkannt undächter, bloß lateinisch existirender Brief des hl. Athanasius an Papst Marcus erzählt, daß zu Nicäa zuerst 40 griechische, dann 40 lateinische Canones aufgestellt, von der Synode

aber in 70 zusammengezogen worden seien. Ähnlich fand man seit dem 16. Jahrhundert in einigen arabischen Handschriften theils 80, theils 84 angeblich nicänische Canones, welche nun mehrfach in's Lateinische übersezt und unter dem Titel „Arabische Canones des Nicänums“ in allen guten Concilienammlungen abgedruckt worden sind. Bald zeigte sich, daß auch andere morgenländische Völker, nicht bloß die Araber, diese vielen Canones hatten, ja man entdeckte jetzt in arabischen Manuscripten noch ein paar weitere Serien angeblich nicänischer Verordnungen und Canones, die auch sämmtlich in's Lateinische übersezt und in die Concilienammlungen aufgenommen wurden. Allein schon der Inhalt mancher dieser arabischen Canones, sowohl unter den ersten 80 als in den späteren Serien, zeigt unverkennbar, daß sie jünger sind als das Nicänum. So wird in dem angeblichen 38. Canon (Mansi II, 998) von Constantinopel als der kaiserlichen Residenz gesprochen, während doch erst fünf Jahre nach der Nicäner Synode Constantin seine Residenz dahin verlegte. Ja, dieser Canon redet sogar schon von dem Patriarchat Constantinopel, während doch der bischöfliche Stuhl daselbst erst durch die zweite allgemeine Synode im J. 381 zur Patriarchalwürde erhoben wurde. In den weiteren Serien von angeblich nicänischen Verordnungen aber ist gar schon von Aebten und Abtissinnen, von Mams- und Frauenklöstern, Kloostergütern u. dgl. die Rede, was Alles offenbar auf spätere Zeiten hinweist. Eine ausführliche Darlegung, daß diese angeblich nicänischen Canones nicht ächt sind, s. in der (Lübinger) Quartalsschrift XXXIII, 1851, 54 ff., sowie in des Verfassers Conc.-Gesch. I, § 41; an beiden Stellen ist auch gezeigt, daß die Synode überhaupt nicht mehr als 20 Canones aufgestellt hat. Die Mehrzahl in den arabischen Handschriften rührt daher, daß in der alten Kirche die Canones verschiedener Synoden in ein Volumen zusammengeschrieben, dabei die von Nicäa stets vorangestellt wurden und nun durch Abschreiber die Meinung entstand, es rührten alle folgenden Canones, auch die nach den 20 ächten kommenden, von der Nicäner Synode her. Der Inhalt der 20 ächten nicänischen Canones aber ist: 1. „Wer von Barbaren oder von den Ärzten (in einer Krankheit) verschnitten wurde, darf nachher noch in den Clerus aufgenommen werden, oder wenn er schon darin ist, darin bleiben; wer sich aber selbst entmannt hat, muß sein geistliches Amt niederlegen, und es darf in Zukunft kein solcher mehr ordnirt werden.“ Eine ähnliche Verordnung enthalten schon die apostolischen Canones (o. 21—24). 2. „Es soll niemand bald nach seiner Taufe zum Priester oder gar zum Bischof erhoben werden, bei Gefahr, das Clericalamt zu verlieren. Bei denen aber, die bereits geweiht sind (vorschuell oder nicht), soll die Regel gelten, daß sie wieder ausgeschlossen werden, wenn sie eine schwere Sünde begehen.“ 3. „Kein Cleriker darf eine *συμβλαστός* bei sich haben, mit